

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von

Eingang des Antrags in OG am

der Ortsgruppe / dem Delegierten

Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am

in

beschlossen.

Abstimmungsergebnis

dafür: _____

dagegen: _____

Enth.: _____

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Eingang des Antrags in LG am

Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG

am

in

Abstimmungsergebnis

dafür: _____

dagegen: _____

Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: **Satzung des Hauptvereins § 21 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, Absatz 3**

(Paragraph u. Überschrift)

Fassung alt: § 21 Abs. 3 bisher keine Regelung

Fassung neu: (3) Werden SV-Zucht- oder Leistungsrichter in den Vorstand gewählt, so ruht ihr Richteramt für die Dauer ihrer Amtszeit. Nach Beendigung der Amtszeit im Vorstand lebt die Zulassung zum Richteramt unbeschadet anderer Regelungen der Richterordnung wieder auf. Lediglich der Präsident, der Bundeszuchtwart und der Bundesausbildungswart können bei entsprechender Qualifikation als Oberrichter bei den Hauptvereinsveranstaltungen fungieren.

Begründung: Das Amt eines Zucht- oder Leistungsrichters ist mit vielen Aufwendungen und Entbehrungen aber auch Anfeindungen und Versuchen der Einflussnahme verbunden. Vorstandsmitglieder sollen frei von allen derartigen Zwängen ihre ganze Kraft zum Wohle des Hauptvereins einsetzen. Ihre fachliche Kompetenz als Richter sollen sich die Vorstandsmitglieder durch regelmäßige Besuche von Ortsgruppen- und vor allem Landesgruppenveranstaltungen erhalten. Dort kann z.B. der Bundeszuchtwart insbesondere die Rüden der Gebrauchshundeklassen in Augenschein nehmen und später ggf. seinen Einfluss gegenüber dem Richter der GHK bei der Bundessiegerzuchtschau als Oberrichter geltend machen.

Anlage:

(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden

(Unterschrift)